Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom Dienstag, 16.10.2001

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister W. Brilmayer

Schriftführerin: Pfleger

Anwesend waren die stellvertretende Bürgermeisterin Anhalt, die Stadträtinnen, Hülser und Pletzer sowie die Stadträte Berberich (für Stadträtin Will), Heilbrunner, Krug, Reischl und Schurer

Entschuldigt fehlten stellvertretender Bürgermeister Ried und Stadträtin Will.

Herr König, Herr Napieralla und Frau Pfleger nahmen beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte die stellvertretende Bürgermeisterin Anhalt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informierte Bürgermeister Brilmayer den Ausschuss, dass der Tagesordnung ein nichtöffentlicher Teil (TOP 6 "Verschiedenes" und TOP 7 "Wünsche und Anfragen") angefügt werden solle, da zwischenzeitlich drei dringende Tagesordnungspunkte vorlägen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen.

TOP 1

Umstellung der Währung zum 01.01.2002;

- a) Anpassung der städtischen Satzungen und Verordnungen, Erlass der entsprechenden Änderungssatzungen bzw. –verordnungen
- b) Anpassung verschiedener städtischer Gebühren und Beiträge
- c) Erlass einer Satzung zur Anpassung der städtischen Gebühren und Beiträge öffentlich

Bei der Umstellung der Währung zum 01. Januar 2002 gilt für sämtliche Rechtsnormen der Stadt (z.B. Satzungen, Verordnungen, bestehende Stadtratsbeschlüsse) die Rechtsautomatik, nach der alle DM-Beträge zum amtlichen Kurs (1 Euro ≜ 1,95583 DM) umgerechnet und anschließend auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet werden. Die errechneten Euro-Beträge sind dann in die Rechtsnormen "hineinzulesen".

Da die Anwendung der dabei errechneten "schrägen" Eurobeträge in der Praxis oftmals Probleme aufwirft, sollte eine Glättung erfolgen; für diese Fälle ist jeweils ein Beschluss des Stadtrates zur Festlegung der neuen Euro-Beträge notwendig.

a) <u>Anpassung der städtischen Satzungen und Verordnungen.</u> Erlass der entsprechenden Änderungssatzungen bzw. –verordnungen

Die in städtischen Verordnungen und Satzungen enthaltenen DM-Beträge wurden von der Verwaltung in Euro umgerechnet; in einer Tischvorlage wurde für jeden errechneten Betrag ein in der Praxis handhabbarer Glättungsbetrag vorgeschlagen und gleichzeitig die gegenüber dem bisherigen DM-Betrag entstehenden Einbußen bzw. Gewinne dargestellt.

Bürgermeister Brilmayer wies daraufhin, dass in den meisten Fällen eine Glättung nach unten vorgeschlagen wurde, um das Image der neuen Währung nicht schon zu Beginn durch versteckte Preiserhöhungen zu schädigen.

Bei der Durchsicht der Rechtsnormen wegen der Währungsumstellung wurden auch in anderen Bereichen der Satzungen und Verordnungen vereinzelt Änderungsnotwendigkeiten festgestellt, die dem Ausschuss zur Beratung mit vorgelegt wurden.

Der Ausschuss zeigte sich damit einverstanden, im Protokoll zur Ausschusssitzung zunächst nur die einzelnen Änderungspunkte der Verordnungen und Satzungen niederzuschreiben und die eigentliche Änderungssatzung bzw. –verordnung – über deren Erlass der Ausschuss an sich vorberatend beschließt – erst dem Protokoll der Stadtratssitzung, in der die endgültige Entscheidung gefällt wird, beizufügen.

I. Erschließungsbeitragssatzung

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Einheitssatz pro lfd. m Kanal-§1 Abs.1	303.00	154,00

Weitere Änderung:

§ 3 Abs 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dieser Einheitssatz wird ab seiner Ermittlung im Oktober 1981 entsprechend dem Index der Statistik über die Preisentwicklung von Ortskanälen des Statistischen Bundesamtes angepasst (Index zum 01.10.1981: 69,8; Index-Basis: 1995 \(\text{\$\Delta} \) 100).

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Erschließungsbeitragssatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

II. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ebersberg (BGS-WAS)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Beitragssatz	1,70	0,87
 – qm Grundstücksfläche - § 6 Abs 1a 		
- qm Geschoßfläche - § 6 Abs 1b	5,85	2,99
Verbrauchsgebühr - § 10 Abs. 3	1,45	0,74

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ebersberg (BGS-WAS) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

III. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Beitragssatz pro qm.Grundstücksfl § 6 Buchst. a	4,90	2,51
Beitragssatz pro qm. Geschossfl.	13,10	6,70
- § 6 Buchst. b Einleitungsgeb. Vollkanalisation	3,50	1,79
- § 10 Abs.1	2.22	1 70
Einleitungsgeb. Schmutzwasserk § 10 Abs.1	3,33	1,70
Einleitungsgeb. Teilkanalisation - § 10 Abs.1	0,90	0,46

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

IV. Satzung über die öffentl. Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ebersberg (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM €
Untergrenze für Ersatzpflicht d. Stadt bei 30,00 15,00
Versorgungsstörungen - §18

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Satzung über die öffentl. Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ebersberg (Wasserabgabesatzung – WAS -) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

V. Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM € Abgabesatz seit 1997 35,00 **17,90**

Die entsprechende Änderungssatzung ist nur zur redaktionellen Anpassung der Satzung an Euro-Beträge notwendig, eine Glättungsmöglichkeit besteht nicht, da der Betrag mit 35,79 € für 1 "Schadeinheit" vom Staat vorgegeben wird. In der städtischen Satzung wird als Abgabemaßstab die Zahl der Einwohner je Grundstück festgelegt, wobei laut Abwasserabgabegesetz 2 Personen eine "Schadeinheit" darstellen, so dass je Person genau die Hälfte des gesetzlich festgelegten Betrages in die Satzung aufgenommen werden muss.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

VI. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ebersberg

Noch für dieses Jahr ist die Beratung und Verabschiedung einer Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftsatzung und der zugehörigen Gebührensatzung vorgesehen; dabei soll die Anpassung an die neue Währung mit berücksichtigt werden.

Bei diesem Punkt handelte es sich um eine Information, eine Beschlussfassung erfolgte nicht

VII. Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Ebersberg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM € 1.000,00 500,00

Weitere Änderungen:

Geldbuße für Owi - § 16

§ 8 Abs. 2 Nr.1:

anstelle der Worte "Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten sowie Plattenspielern" sind die Worte "Tonübertragungs- (Rundfunk-, Fernsehgeräte etc.) und Ton-wiedergabegeräten (Tonband-, Platten-, CD- Spieler etc.)" einzusetzen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

VIII. Gebührensatzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Gebühren	4,00	2,00
ab 16 Jahre - §2 Abs 1Nr.1a		
Gebühren –	3,00	1,50
v. 7 - 15 J.		
+ Ermäßigung - § 2 Abs.1 Nr.1b		
Warmbadtag-Aufschlag - §2 Abs.1	1,00	0,50
10 – er Karte	30,00	15,00
ab 16 J § 2 Abs.1 Nr.2a		
10 – er Karte	20,00	10,00
von 7 – 15 J. + Erm § 2 Abs. 1 Nr.2b		

Weitere Änderungen:

§ 2 Abs.3: "Leihgebühr für Bademützen und Schwimmhilfen" wird gestrichen.

§ 3: Anstelle der Worte "und Schwerbehinderte" sind die Worte "Schwerbehinderte und Inhaber der Red-Card der Freiwilligen Feuerwehren" einzufügen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Gebührensatzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

IX. Satzung über die Benutzung des Marienplatzes, öffentl. Grünanlagen sowie der Buswartehäuschen der Stadt Ebersberg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM € Geldbuße f. Zuwiderhandl. - § 6 1.000,00 **500,00**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Satzung über die Benutzung des Marienplatzes, öffentl. Grünanlagen sowie der Buswartehäuschen der Stadt Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

X. Friedhof- und Bestattungssatzung

Anderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM €
Geldbuße f. Owi - § 29 1.000,00 **500,00**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Friedhof- und Bestattungssatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XI. Gebührensatzung f.d. Friedhofs- und Bestattungswesen i. d. Stadt Ebersberg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

		DM	€
Grabgebühr		660,00	335,00
– Einzelgrab-	§3 Abs.1Nr.1		
- Doppelgrab -	§3 Abs.1Nr.2	1.320,00	670,00
-Familiengrab -	§3 Abs.1Nr.3	1.980,00	1.005,00
-Bes. Grab je qm -	§3 Abs.1Nr.4	250,00	125,00
-Kindergrab -	§ 3 Abs.1Nr.5	100,00	50,00
- Urnengrab -	§3 Abs.1Nr.6	100,00	50,00
Leichenhausgebühr			
Erdbestattung über 6 J.	- § 4 Nr.1	100,00	50,00
Erdbestattung unter 6 J.	- § 4 Nr.1	50,00	25,00
Urnenbestattung	- § 4 Nr.2	30,00	15,00
Heizung pro Tag zusätzl.	- § 4 Nr.3	10,00	5,00
Bereitstell. Kühlvitrinen/Ta	ag - § 4 Nr.4	20,00	10,00
Verwaltungsgebühren			
- Erlaubnis and. Personer	n - § 5 Nr.1	20,00	10,00
- Zulassung Gewerbebetr	§ 5 Nr.2	10,00-100,00	5,00-50,00
- Genehmigung e. Grabm		20,00	10,00
v. Einfriedung etc.	- § 5 Nr.3		
- Zulassung Bestattungsu	_	50,00	25,00
- Ausfertigung e. Graburk	unde - § 5 Nr.5	5,00	2,50
- Genehm. Bestattungsfris	st - § 5 Nr.6	5,00	2,50
- Ausstellung Leichenpas	s - § 5 Nr.7	30,00	15,00

Weitere Änderungen

§ 3 Abs. 1: Nach der Nr.6 wird eingefügt:

"Im Neuen Friedhof werden für das Grabfundament verrechnet

Einzelgrab 40,00 €
 Doppelgrab 60,00 €

§ 4: Nach der Nr. 4 wird eingefügt:

"5. für die Bereitstellung der Lautsprecheranlage 50,00 €

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Gebührensatzung f. d. Friedhofs- und Bestattungswesen i. d. Stadt Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XII. Werbeanlagensatzung

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM € Geldbuße f. Zuwiderhandlungen - § 9 100.000,00 **50.000,00**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Werbeanlagensatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XIII. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ebersberg - incl. Anlage -

Der Satzung ist als Anlage ein Verzeichnis von Pauschalsätzen für Streckenkosten je nach Fahrzeug, Ausrückstundenkosten je nach Gerät, Arbeitsstundenkosten je nach Gerät und Personalkosten beigefügt, das der Mustersatzung entspricht.

Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die bisher entsprechend diesem Verzeichnis in Rechnung gestellten Beträge mit dem amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zu glätten. Eine entsprechende neue Anlage zur Satzung soll erstellt werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu ändern.

XIV. Hundesteuersatzung

Noch für dieses Jahr ist die Beratung und Verabschiedung einer neuen Hundesteuersatzung vorgesehen; dabei soll die Anpassung an die neue Währung mit berücksichtigt werden.

Bei diesem Punkt handelte es sich um eine Information, eine Beschlussfassung erfolgte nicht

XV. Verordnung über das Halten von Hunden

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM € Geldbuße f. Zuwiderhandl. - § 4 500,00 **250,00**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Verordnung über das Halten von Hunden mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XVI. Satzung über die Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ebersberg – Kostensatzung –

	DM	€
Gebühr f. nicht vergleichbare Amtshand-	1,00 —	0,50 -
lungen - § 2	50.000,00	25.000,00

Hinsichtlich der Höhe der für verschiedene Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises zu erhebenden Gebühren wird in der Satzung auf das Kommunale Kostenverzeichnis verwiesen, das Rahmenbeträge vorgibt, und Anlage der Satzung ist. Dieses Kostenverzeichnis wurde bereits mit den neuen Euro-Beträgen veröffentlicht und soll in dieser Form als Anlage an die städtische Satzung angefügt werden.

Die bisher in den vorgegebenen Rahmensätzen des Kostenverzeichnisses erhobenen DM-Beträge werden durch die Verwaltung in Euro umgerechnet und in für die Praxis anwendbare Beträge geglättet.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Satzung über die Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ebersberg – Kostensatzung – mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XVII. Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM €
Ordnungsgeld f. unbegründ. Ablehnung d. 500,00 **250,00**Mitgliedsch. i. Abstimmungsorganen
- § 13 Abs. 2

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XVIII. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Es wurde vorgeschlagen, für die in der Satzung enthaltenen DM-Beträge (Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung der weiteren Bürgermeister etc.) die Automatik, die für die Umrechnung von DM-Beträgen in Rechtsnormen gilt, wirken zu lassen; das bedeutet eine Umrechnung mit dem amtlichen Kurs ohne Glättung. Für diesen Fall ist dann kein Erlass einer Änderungssatzung notwendig; in den Satzungstext sind die umgerechneten Eurobeträge "hineinzulesen"

Bei Neuerlass der Satzung zu Beginn der kommenden Sitzungsperiode (Mai 2002) können glatte Euro-Beträge festgesetzt werden.

Da sich bei der vorgeschlagenen Umrechnungsweise ungerade Eurobeträge ergeben werden, bat die Verwaltung um Einverständnis 'die Sitzungsgelder für die verbleibenden 4 Monate der auslaufenden Sitzungsperiode im Jahr 2002 auf einmal (nicht wie sonst 1x pro Quartal) auszuzahlen, um mehrere Zahlungen mit "schrägen" Beträgen zu vermeiden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu ändern und sein Einverständnis mit der gemeinsamen Auszahlung der Sitzungsgelder für die Monate Januar bis April 2002 zu erklären.

XIX. Plakatierungsverordnung

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM € Geldbuße f. Zuwiderhandl. - § 3 1000,00 **500,00**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Plakatierungsverordnung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XX. Lärmverordnung

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM €
Geldbuße f. Zuwiderhandl. - § 4 5000,00 **2500,00**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Lärmverordnung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

b) Anpassung verschiedener städtischer Gebühren und Beiträge

I. Richtlinien über die Ablöse von Stellplätzen

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Kernbereich It. Lageplan	25.000,00	12.782,30
übriger Ortsbereich (Innenbereich i.S.d. §	10.000,00	5.112,92
34 BauGB		

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Richtlinien über die Ablöse von Stellplätzen mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern und keine Glättung der Eurobeträge vorzunehmen.

II. Benutzungsordnung für die Sportanlagen am Waldsportpark Ebersberg

§ 16 der Benutzerordnung für den Waldsportpark regelt die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Waldsportparkes und die Ausnahmen hierfür. In der Praxis wird bereits seit Jahren kein direktes Entgelt durch die Stadt erhoben, die Nutzung des Platzes wird größtenteils durch den TSV organisiert; eine Nutzung durch Dritte, die nach der Regelung des § 16 zur Zahlung von Entgelten verpflichtet wären, erfolgt kaum. Die Vorschrift sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 8 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die § 16 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen am Waldsportpark Ebersberg ersatzlos zu streichen.

Stadtrat Reischl war bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

III. Benutzungsentgelte für den Saal der Sieghartsburg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

DM	€
150,00/800,00	75,00/400,00
50,00/400,00	25,00/200,00
250,00	130,00
100,00/500,00	50,00/250,00
80,00	41,00
80,00	41,00
	150,00/800,00 50,00/400,00 250,00 100,00/500,00 80,00

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 8:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Benutzungsentgelte für den Saal der Sieghartsburg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

Stadtrat Reischl war bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

IV. Benutzungsentgelte für die Volksfesthalle

Anderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
kommerzielle Veranstaltungen	75,00/400,00	40,00/200,00
Kulturelle u. volksbild. Veranstalt.	25,00/200,00	13,00/100,00
geschlossene Veranstaltungen	125,00	65,00
Veranst. gemeinnütz. Vereine	0,00/250,00	0,00/130,00
Nebenkosten		
Toilettenreinigung	80,00	41,00
Strom	0,25	0,13
Wasser	1,45	0,74
Abwasser	45,00	23,00
Heizung	11,00	5,60

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 8 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Benutzungsentgelte für die Volksfesthalle mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

Stadtrat Reischl war bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

V. Benutzungsentgelte für die Weinstube im Klosterbauhof

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
kommerzielle Veranstaltungen	50,00/200,00	25,00/100,00
Kulturelle u. volksbild. Veranstalt.	0,00/100,00	0,00/50,00
geschlossene Veranstaltungen	150,00	75,00
Veranst. gemeinnütz. Vereine	40,00/100,00	20,00/50,00
Heizuna	30,00	16,00

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 8 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Benutzungsentgelte für die Weinstube im Klosterbauhof mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

Stadtrat Reischl war bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

VI. Abfallgebühren (nicht in der Satzung enthalten)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

		DM	€
Gartenabfalls	säcke	1,00	0,50
Müllsäcke	ermäßigt	5,00	2,50

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Abfallgebühren, die nicht in der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung enthalten sind, mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

VII. Schwimmkursgebühren

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Anfängerkurs ohne Eintrittgelder	120,00	61,00

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, die Schwimmkursgebühren mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

VIII. Mittagsbetreuungsbeiträge

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Nutzung 1 Tag pro Woche	32,00	16,00
Nutzung 2 Tage pro Woche	44,00	22,00
Nutzung 3 Tage pro Woche	56,00	28,00
Nutzung 4 Tage pro Woche	68,00	34,00
Nutzung 5 Tage pro Woche	80,00	40,00

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, die Mittagsbetreuungsbeiträge mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

IX. Beitrag für Kindergartenbus

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

		DM	€
Kindergartenjahr 2001/2002	2 Fahrten/Tg	55,00	28,00
	1Fahrt/Tg	30,00	15,00
Kindergartenjahr 2002/2003	2 Fahrten/Tg	68,00	35,00
	1Fahrt/Tg	36,50	19,00
Kindergartenjahr 2003/2004	2 Fahrten/Tg	81,00	41,50
	1Fahrt/Tg	43,00	22,00

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, den Beitrag für Kindergartenbus mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

X. Marktgebühren

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Jahrmarkt; Standgebühr pro Markt u. lfd.m		
- 1 Tages Platz	6,00	3,00
- 2 Tages Platz	8,00	4,00

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Marktgebühren mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XI. Plakatiergebühren

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

je 1 Plakat der Größe a. d. 7 Plakatwände d. Stadt:	DM	€
A2 – 1 Woche	25,00	12,50
A2 – 2 Wochen	35,00	17,50
A1 – 1 Woche	40,00	20,00
A1 – 2 Wochen	60,00	30,00
A0 – 1 Woche	50,00	25,00
A0 – 2 Wochen	80,00	40,00

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, die Plakatiergebühren mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XII. Wohnungsmieten

Es wird vorgeschlagen, die Wohnungsmieten nach dem amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zu glätten, um aufwendige Umstellungsarbeiten in der EDV zu verhindern. Die Anpassung an glatte Euro-Beträge kann bei Neuabschluss von Mietverträgen erfolgen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, die Wohnungsmieten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 zum amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zuglätten.

XIII. Pachtgebühren

Es wird vorgeschlagen, die Pachtgebühren nach dem amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zu glätten, um aufwendige Umstellungsarbeiten in der EDVzu verhindern. Die Anpassung an glatte Euro-Beträge kann bei Neuabschluss von Pachtverträgen erfolgen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, die Pachtgebühren mit Wirkung vom 01. Januar 2002 zum amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zuglätten.

XIV. Gebühren Bauamt

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Baumappe	25,00	12,50
Bauantrag	3,00	1,50

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, die Gebühren im Bauamt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XV. Gebühren für verschiedene Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis

Für die Gebühren für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis werden Rahmenbeträge vorgegeben, in deren Spannbreite die Gemeinde die jeweilige Gebühr festlegen kann. Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich. Die folgenden Gebühren und die zugehörigen umgerechneten Eurobeträge wurden dem Ausschuss beispielhaft dargestellt:

	DM	€
Gewerbeanmeldung/Einzelfirma	50,00	25,00
Gewerbeanmeldung/jur. Person	70,00	35,00
Gewerbeummeldung/Einzelfirma	30,00	15,00
Gewerbeummeldung/jur. Person	40,00	20,00
Gewerbeabmeldung/Einzelfirma	25,00	12,50
Gewerbeabmeldung/jur. Person	35,00	17,50
Sperrzeitverkürzung/Einzel (1 Std.)	35,00	17,50
Sperrzeitverkürzung/Einzel (2 Std)	50,00	25,00
Sperrzeitverkürzung/ pro Jahr		
Klosterbauhof	780,00	398,00
Nix wia hie	3.300,00	1.687,00
Seerose	960,00	490,00
Nachtschwärmer	3.000,00	1.530,00

Bei diesem Punkt handelte es sich um eine Information; eine Beschlussfassung fand nicht statt.

XVI. Gebühren Kläranlage

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	DM	€
Anlieferung von Fäkalschlamm je m ³		
- aus Ebe	20,00	10,00
- aus and. Orten	60,00	30,00
Anlieferung von Schmutzwasser je m ³	3,50	1,80

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, die Gebühren Kläranlage mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XVII. Betreibervertrag "Altes Kino"

Da es sich hier um einen Vertrag handelt, ist für die Glättung von Beträgen nach der Umrechnung die Zustimmung des Vertragspartners erforderlich; mit dem Betreiberverein des "Alten Kinos" soll folgende Vertragsanpassung besprochen werden:

	DM	€
Kostenübernahme durch die Stadt		
 Personalkosten künstl. Leitung 	35.000,00	17880,00
 Festkosten (incl. Hausmeister) 	110.000,00	56220,00
- § 3 -		
Ausfallbürgschaft	50.000,00	25.000,00
monatliche Pachtgebühr - § 1 -	5800,00	2965,00

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, die Verwaltung mit den dargestellten Vertragsverhandlungen und der anschließenden Vorlage des Ergebnisses im Stadtrat zur Genehmigung zu beauftragen.

c) Erlass einer Satzung zur Anpassung der städtischen Gebühren und Beiträge

Trotz der Behandlung vieler Beträge, die von der Stadt erhoben werden, unter den Buchstaben a) und b) dieses Tagesordnungspunktes, ist es wahrscheinlich, dass einige weitere Beiträge und Gebühren erhoben werden, über die nicht gesondert Beschluss gefasst wurde. Deshalb wird der Erlass einer Satzung zur Anpassung der städtischen Gebühren und Beiträge an die neue Währung, in der die grundsätzliche Behandlung aller DM-Beträge bezüglich ihrer Umrechnung und anschließenden Glättung geregelt wird, nötig.

Dabei soll, wie schon bei den vorangegangenen Beschlüssen, prinzipiell nach unten – auf den nächst niedrigeren 10 Cent-Betrag – geglättet werden. Einige Beiträge, deren Glättung einen zu hohen Umstellungsaufwand bedingen würde, sollen dabei vom grundsätzlichen Prinzip ausgenommen werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Stadtrat den Erlass einer "Satzung zur Anpassung der städtischen Gebühren und Beiträge an die ab 01.01.2002 gültige neue Währung", deren Entwurf dem Protokoll als Anlage beigefügt, ist zu empfehlen.

TOP 2

Dienstleistungen und Auslagen der Verwaltung; kostendeckender Ersatz

öffentlich

Von Seiten der Stadtverwaltung werden vielfach Dienstleistungen erbracht, die außerhalb ihres hoheitlichen und öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereiches liegen. Kosten, die der Stadt hierfür entstehen sollen in ihrem jeweiligen Umfang an die Bürger weitergegeben werden. Sie sind zudem häufigen Schwankungen unterworfen, so dass immer wieder Neukalkulationen notwendig werden. Der hohe Aufwand, der durch die Beratung und Beschlussfassung über die jeweilige Gebührenhöhe im Stadtrat oder einem Ausschuss entsteht, sollte durch eine entsprechende Ermächtigung der Verwaltung zur Kalkulation und Erhebung solcher Gebühren – mit der Maßgabe jeweils eine Kostendeckung zu erreichen – vermieden werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Falle von Dienstleistungen, die sie außerhalb ihrer hoheitlichen und öffentlich-rechtlichen Aufgaben für Dritte anbietet und erledigt, - wie z.B. die Erstellung von Plankopien, den Verkauf von Baumappen, die Abfuhr von Müll nach Auftrag etc. – für die der Stadt in diesem Zusammenhang entstandenen Auslagen (Personal-, Material-, Fahrzeugkosten, etc.) einen jeweils kostendeckenden Ersatz zu kalkulieren und zu verlangen. Bei Veränderung der entstandenen Auslagen soll eine regelmäßige Neukalkulation durch die Verwaltung erfolgen.

TOP 3

Rederecht für Vereine, Arbeitsgruppen etc. im Stadtrat; Antrag der Stadtratsfraktion der GRÜNEN

öffentlich

Die Stadtratsfraktion der Grünen fordert in ihrem Antrag vom September 2001, der dem Protokoll als Anlage beigefügt ist, ein Rederecht für BürgerInnen und VertreterInnen von Vereinen, Institutionen u.Ä. vor den Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen.

In einer engagierten Diskussion erörterte der Ausschuss das Für und Wider eines solchen Rederechtes. Man war sich einig, dass ein grundsätzliches Rederecht vor allen Sitzungen – in Form eines fest eingeführten Tagesordnungspunktes – das hohe Risiko in sich berge, dass auf diesem Weg auch Einzelinteressen (z.B. Wünsche oder Beschwerden von einzelnen Bauwerbern u.Ä.) vorgebracht würden. Dies könne jedoch nicht im Sinn einer effektiven Arbeit der Gremien sein.

Es wurde daraufhingewiesen, dass selbst den gewählten Stadtratsmitglieder durch die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrates in ihrem Äußerungsrecht ein enger Rahmen gesetzt würde; so hätten z.B. Stadträte, die einem Stadtratsausschuss nicht angehören in diesem auch kein Rederecht.

Ein Rederecht für Dritte sei allenfalls für Belange, die das Gemeinwohl betreffen vorstellbar. Bereits in der Vergangenheit sei es immer eine von allen Ratsmitgliedern akzeptierte Praxis gewesen, dass der Bürgermeister in solchen, die Allgemeinheit betreffenden Fällen die jeweilige speziell beteiligte Gruppierung in das Gremium eingeladen und ihr auch Rederecht erteilt habe. So solle auch weiterhin verfahren werden.

Das bedeutet, dass jede Gruppierung und jeder Bürger, der ein Rederecht im Stadtrat wünscht, zunächst sein Anliegen dem Bürgermeister darlegen muss, der dann über eine Aufnahme des Themas in die Tagesordnung des jeweiligen Gremiums entscheidet. Das Gremium selbst kann dann vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes über die Erteilung des Rederechtes befinden.

Da dieses Vorgehen der bisherigen Praxis entspricht, war sich der Ausschuss einig, dass keine Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion der Grünen erfolgen müsse.

TOP 4

Verschiedenes

öffentlich

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

TOP 5

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Es wurden keine Wünsche und Anfragen vorgetragen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr Ende der öffentlichen Sitzung: 20.50 Uhr

Es folgte eine nicht öffentliche Sitzung.

Brilmayer Sitzungsleiter Pfleger Schriftführerin